

Auf Grund dieser Novelle wurde dann das Reziprozitätsverhältnis mit Dänemark, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Schweden, Belgien, Spanien und der Schweiz durch besondere Verordnungen festgelegt, was den österreichischen Verlegern, insbesondere den Musikverlegern, außerordentlich zustatten kam und sie gewissermaßen dafür entschädigen sollte, daß Österreich in dem durch die Berner Konvention geschaffenen Bund der Kulturstaaten noch weiter fehlen mußte.

Im Weltkrieg wurden die urheberrechtlichen Beziehungen Österreichs zu Italien, Großbritannien, Frankreich, Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika von diesen Staaten als unterbrochen betrachtet. Der Friedensvertrag von Saint-Germain verlangte dann in seinen Artikeln 239, 258 u. ff. den Beitritt der neugeschaffenen Republik Österreich zur Berner Konvention. Um nun den Fremden nicht mehr Rechte gewähren zu müssen als dem Inländer, mußte vorerst das österreichische Urheberrecht verbessert werden, was durch die Novelle vom 13. Juli 1920 (Staatsgesetzblatt Nr. 325) geschah, worauf Österreich mit 1. Oktober desselben Jahres der Berner Konvention beitrat. 1921 wurde auf Verlangen Italiens der Staatsvertrag mit diesem Lande erneuert (Bundesgesetzblatt Nr. 289²⁾, am 5. Juli 1923 trat Österreich dem Übereinkommen von Montevideo vom 11. Januar 1889 (BGB. Nr. 75 ex 1924) bei, was aber nur von Argentinien anerkannt wurde. Schließlich gilt seit 7. April 1924 (BGB. 114) ein Reziprozitätsverhältnis mit Rumänien.

Demnach ist Österreich derzeit in urheberrechtlichen Beziehungen:

A. In Europa: mit allen Staaten der Berner Union (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweiz, Spanien, dann Niederlande, Polen, Portugal, Bulgarien, Danzig, Griechenland, die Tschechoslowakei und Ungarn) und außerdem, wie oben angeführt, mit Rumänien.

Dagegen besteht kein Schutzverhältnis mit dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen (Jugoslawien), Rußland und der Türkei, dann mit Estland, Lettland, Litauen, Finnland, schließlich — was nur der Vollständigkeit halber erwähnt sei — mit Lichtenstein, Andorra und San Marino.

B. In Nordamerika: mit Kanada auf Grund der Berner Konvention, mit den Vereinigten Staaten auf Grund der Reziprozitätserklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom Jahre 1907, an deren Stelle formell dann die Proklamation vom 9. April 1910 trat. Das neue amerikanische Gesetz von 1919 über die Aufhebung der im Kriege getroffenen Ausnahmebestimmungen wurde ebenso wie für die deutschen Reichsangehörigen auch für die Österreicher vom 25. Mai 1922 ab als wirksam erklärt³⁾. Daß dieses urheberrechtliche Reziprozitätsverhältnis mit voller Gewißheit zu Recht besteht, wurde neuerdings vom Präsidenten der Vereinigten Staaten durch seine Proklamation vom 11. März 1925 anerkannt⁴⁾.

C. In Südamerika: mit Brasilien auf Grund der Berner Konvention von Montevideo.

D. Schließlich mit allen übrigen Teilen der Erde, mit jenen Staaten, resp. Kolonien, die in der Berner Konvention vertreten sind.

Die Krise des Buchverlags in Ungarn.

Die heillosen wirtschaftlichen und kulturellen Folgen des Weltkrieges und dann des Friedensvertrages, der das kulturell geschlossene Ungarn in vier Teile zerrissen hat, zeitigten in den vergangenen Jahren auch eine sehr ernste und bedauerliche Krise des ungarischen Buchverlages. Der ungarische Buchverlag nahm

in den ersten zwei Jahrzehnten des XX. Jahrhunderts einen riesigen Aufschwung und hatte eine ganz besondere Stellung unter den kleinen Nationen Mitteleuropas inne. Diese Sonderstellung war nicht nur in der größeren Zahl und in der weitaus höheren Kulturstufe der Nation gegenüber den Nachbarnationen begründet, auch nicht nur in der Tatsache, daß sich die Kultur der Nationalitäten Ungarns direkt auf die ungarische Kultur und somit auch auf die ungarischen Bücher stützte, sondern auch in der ganz besonders vornehmen und führenden Stellung der ungarischen Literatur und der ungarischen Wissenschaft. — Die Literatur der an Ungarn angrenzenden Balkanstaaten kommt gar nicht in Betracht, war ja selbst die Literatur der sonst auf einer hohen Kulturstufe stehenden tschechischen Nation weit hinter der europäischen Bedeutung der ungarischen zurückgeblieben, obwohl die ungarische Sprache überhaupt keine näheren Sprachverwandtschaften in der Kulturwelt besitzt und somit die Nation in einer besonders schweren Lage ist, wenn sie das Ausland mit den führenden Geistesprodukten ihrer Literatur bekanntmachen will. Und doch konnten sich mehrere Größen der ungarischen Literatur, so — um nur einige zu erwähnen — Petöfi, Jókai, Madách, selbst bei dieser sprachlichen Verschliffenheit und Sonderstellung einen Weltruhm erwerben, wie er noch keinem Dichter der Ungarn umgebenden Nationen zuteil geworden ist.

Der hohe Stand der ungarischen Literatur und der ungarischen Wissenschaft wurzelte selbstverständlich in der alten und sich auf die breitesten Massen der Bevölkerung erstreckenden allgemeinen nationalen Kultur und hatte gleichzeitig einen blühenden Buchverlag, denn in Ungarn wurde stets viel und Gutes gelesen. Einem Dichter oder Erzähler von Begabung war es, wenn er sich einmal populär zu machen verstand, kein Problem, in der ungarischen Öffentlichkeit einen derart breiten Leserkreis zu gewinnen, um aus dem Ertrage seiner verlegten Bücher ruhig leben und an seiner Kunst ohne besondere Sorgen weiterarbeiten zu können. — Die kulturell geschlossenen zehn Millionen Ungarn und dann auch die Millionen der ungarisch sprechenden und die ungarischen Geistesprodukte sehr gerne genießenden anderen Nationalitäten des Landes hatten dabei einen so hohen Bedarf an Büchern, daß vor dem Weltkriege nicht nur der Verlag der nationalen Literaturprodukte, sondern auch der Verlag von Übersetzungen sämtlicher bedeutenden Werke der alten und der modernen Literatur sowie auch der heimischen und der ausländischen wissenschaftlichen Literaturen in voller Blüte stand. — Ja, Ungarn war außerdem bekanntlich der bei weitem stärkste mitteleuropäische Verbraucher für die Produkte des deutschen und teilweise auch des französischen und englischen — besonders des literarischen — Buchverlages.

Leider änderten sich diese günstigen Verhältnisse nach dem Weltkriege mit einem Schlag. Der Friedensvertrag riß zwei Drittel des Landes fort, und dadurch wurden auch ein Drittel des ganzen Ungarns sowie sämtliche, die Produkte des ungarischen Buchverlages verbrauchenden Nationalitäten vom Mutterlande politisch und kulturell vollkommen abgeschnitten. Die Zahl der Verbraucher der ungarischen Bücher verminderte sich durch diesen Umstand auf die Hälfte, doch andere Umstände verschlechterten diese Verhältniszahl zum Friedensstande in einem noch viel größeren Maße. Der bedeutendste Grund der Verringerung der Zahl der ungarischen Leser ist außer der Zerstörung der ungarischen Kultureinheit im wirtschaftlichen Ruin des ungarischen Mittelstandes zu suchen. Es bedarf ja keiner näheren Erörterung, daß die breiten Reihen der Leser in Ungarn ebenso wie auch in den übrigen Kulturländern stets der Mittelstand lieferte. Dieser Mittelstand bestand aber in der Mehrzahl aus Festbesoldeten, aus staatlichen oder privaten Angestellten, deren Lebenshaltung sich während der finanziell und wirtschaftlich kritischen Nachkriegsjahre vielfach verschlechterte, dann in einer ebenfalls großen Zahl von Kleinrentnern, die mit der Entwertung der Krone ihr ganzes Vermögen verloren haben, und nur in einer geringeren Zahl aus Personen, die ihr Vermögen in Bodenbesitz hatten oder die sich in einem freien Beruf betätigten und somit der wirtschaftlichen Krise besser standhalten konnten. Die neuen Reihen, deren geringe Zahl übrigens die große Zahl der breiten,

²⁾ Diese Erneuerung ist angesichts des Beitritts Österreichs zur Berner Konvention ohne praktische Bedeutung.

³⁾ Vergl. Richard C. de Wolf im Droit d'Auteur. Jahrgang 1925, Seite 42.

⁴⁾ Vergl. die Kundmachung des österreichischen Bundeskanzleramtes vom 17. Juni 1925 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika (BGB. 191).